

§ 3 PelzVAusbV — Ausbildungsberufsbild

Pelzveredler-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebs;
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtung;
4. Annehmen und Lagern der Rohfelle;
5. Bearbeiten der Felle in der Wasserwerkstatt;
6. Bearbeiten der Felle an der Kürschnerbank;
7. Behandeln von Weichware;
8. Bearbeiten der Felle an der Kreismessermaschine;
9. Bearbeiten der Felle an der Entfleischmaschine;
10. Walken der Felle;
11. Läutern der Felle;
12. Bakeln der Felle;
13. Trocknen und Entfetten der Felle;
14. Mitwirken beim Färben, Grotzieren und Reservieren der Felle;
15. Bearbeiten der Felle an der Witt-, Streck- und Schleifmaschine;
16. Fertigmachen der Pelzfelle zur Auslieferung.

Zitiervorschlag: § 3 PelzVAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PelzVAusbV/3>